

Feste Abfälle, die nicht zerkleinert werden müssen

- Lose Schüttung -

Zu jedem Abfall ist vor der Anlieferung eine Stoffbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen (aktuelle Analyse, Sicherheitsdatenblatt). Eine repräsentative Probe kann ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Änderungen in der Abfallzusammensetzung müssen unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

Anliefersystem:

- ASP-Behälter mit Inlinersack
- Absetz- oder Abrollcontainer (mit Folie)
- Kippsattelaufleger (mit Folie)

Technische Anlieferungsbedingungen:

- Medientemperatur muss unterhalb der Zündtemperatur liegen
- feste bis stichfeste Konsistenz
- max. Kantenlänge: 25 cm
- Aktivkohle sowie staub- und pulverförmige Abfälle nur auf Anfrage (Vorbehandlung erforderlich)
- ASP-Behälter müssen leicht und vollständig entleerbar sein, der Abfall darf dabei nicht stauben (s.o.)
- keine Schläuche, aufgerollte Tücher oder gebündelte Folien (diese Materialien müssen vorzerkleinert werden und fallen deshalb unter Merkblatt 2)
- Textilien (Putzlappen) und Folien nur in loser Schüttung (nicht in Säcke unterverpackt, keine geschlossenen Gebinde)
- keine massive Metallteile, Metallscheiben, Eisenrohre und -stangen, Getriebe und Gussstücke

Ausnahmen von den hier festgelegten Bedingungen bedürfen einer vorherigen Absprache.

Chemisch-physikalische Anlieferungsbedingungen:

Die Grenzwerte der nachfolgend aufgeführten Parameter werden im jeweils gültigen Entsorgungsangebot spezifiziert. Liegt eine Überschreitung der dort angegebenen Werte vor, muss dieses im Vorwege bei SAVA angekündigt werden. Dies führt, falls nicht anders vereinbart, zu einer Berechnung von Zuschlägen für den jeweiligen Parameter:

- Gesamtchlor
- Gesamtschwefel
- Glührückstand
- Gesamtfluor, -brom und -jod
- Summe aus Cadmium und Thallium
- Summe aus Natrium und Kalium
- Gehalt an Silizium
- Quecksilber: < 10 mg/kg (Die Überschreitung des Eingangsgrenzwertes für Quecksilber bedarf einer vorherigen Anmeldung bei SAVA und führt obligatorisch zur Berechnung von Zuschlägen)

Von der Annahme ausgeschlossen:

Stoffe, die SAVA genehmigungsrechtlich nicht annehmen darf und solche, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials nicht in den Bunker übernommen werden können; sie sind in Anlage 1 dokumentiert.